

Satzung des Vereins
BAUEREi Grube e.V.

Präambel

Der Verein BAUEREi e.V. verbindet vor Ort tätige Personen und Organisationen in gemeinschaftlicher Verantwortung für die nachhaltige kulturelle, künstlerische und ökologische Entwicklung und Gestaltung des umgebenden ländlichen und stadtnahen Raumes. Dabei versteht sich der Verein als solidarische Gemeinschaft, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Die gemeinsame Idee ist, eine vielfältige Kulturlandschaft modellhaft zu gestalten, dabei die Handlungsfelder des nachhaltigen Landbaus als Grundlage für kulturelle und pädagogische Tätigkeitsfelder zu nutzen. Einzelne Projekte wirken organisch zusammen und dienen der Schönheit der Gesamtgestalt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BAUEREi Grube.
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam, OT Grube.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zwecke des Vereins sind:

1. Ziff. 8 Abs. 2 § 52 AO: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Belebung der Kulturlandschaft, z.B. durch Pflege und Anlage unterschiedlicher Biotope, wie Hecken und Feuchtbiotope, im Sinne der Förderung von Biodiversität
 - Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung von CO₂-Senken durch Humusaufbau im Sinne des Klimaschutzes, z.B. durch Baumpaten- und Baumpflanzprogramme, im Sinne sozialer und nachhaltiger Landschaftsgestaltung
 - Entwicklung und Erprobung ressourcensparender und nachhaltiger Technologien

2. Ziff. 7 Abs. 2 § 52 AO: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Konzeption und Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Bereich schulischer und außerschulischer Bildung und Freizeitgestaltung
 - Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, z.B. durch Workshops, Exkursionen
 - Konzeption und Durchführung von Angeboten zur Natur- und Selbsterfahrung zur Resilienz- und gesundheitsfördernden Erziehung und Bildung

3. Ziff. 4 Abs. 2 § 52 AO: die Förderung der Jugendhilfe
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen zur Verwirklichung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung, z.B. durch die Einbeziehung in landwirtschaftliche Tätigkeitsfelder
 - Schaffung von Lernangeboten zur Vermeidung von Schulabbrüchen und Kriminalisierung im Jugendalter sowie zur Vermeidung von Apathie, z.B. durch praxisnahe, ganzheitliche Lebenswelterfahrungen, wie tiergestütztes Arbeiten
 - Workshops zur Gemeinschaftsbildung

4. Ziff. 5 Abs. 2 § 52 AO: die Förderung von Kunst und Kultur;
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, Dorfkino, Theatervorstellungen
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von Angeboten künstlerischer und kultureller Bildung, z.B. Kunstworkshops, Schreibwerkstätten, Theaterprojekte
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von Kunstprojekten

5. Ziff. 10 Abs. 2 § 52 AO: Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- eine umfassendes offenes Verständnis füreinander
- Schaffung von Betätigungs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung mit und ohne Unterbringung unter der besonderen Zielsetzung, dass hierdurch eine inklusive Begegnungskultur gefördert wird

6. Ziff. 13 Abs. 2 § 52 AO: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Begegnungen in interkulturellen Projekten, die Partizipation und Austausch fördern, z.B. durch Sommercamps mit internationalen Teilnehmern

7. Ziff. 22 Abs. 2 § 52 AO: die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege und Wiederbelebung sowie Weiterentwicklung des lokalen Brauchtums, z.B. durch generationsübergreifendes, gemeinsames Musizieren, Tanzen, Handarbeiten
- Angebote zur Förderung der Heimatverbundenheit, z.B. durch Projekte, die Umwelt und Kultur verbinden

§3 Mittelverwendung

- (1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon oder geleistete Beiträge zu.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (7) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die die Aktivitäten des Vereines tragen und zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.
Als aktive Mitglieder gelten diejenigen, die sich im Rahmen des Vereins mindestens sechs Stunden pro Monat für die Vereinszwecke engagieren.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über das Fortbestehen der aktiven Mitgliedschaft. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, ihre/seine Position zu vertreten.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte.
- (4) Endet eine aktive Mitgliedschaft, so wird sie zu einer fördernden Mitgliedschaft.
- (5) Die aktive und die fördernde Mitgliedschaft werden erworben aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Kündigung zum Ende des laufenden Jahres, die dem Vorstand gegenüber schriftlich vor dem 30.9. zu erklären ist,
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

§5 Beitrag

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder. Fördermitglieder haben Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal als Präsenz- oder Online-Veranstaltung statt. Sie wird von dem Vorstand einberufen.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Zusammenkunft auf dem Postweg oder per E-Mail einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen.
- (7) Wahlen oder Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle etwas Anderes vorgeschrieben ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein/e Versammlungsleiter/in gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern auf dem Postweg oder per Email bereitgestellt.
- (10) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
 - die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin und die Entgegennahme seines bzw. ihres Berichtes
 - die Änderung der Satzung.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Aufnahme und Beendigung von Geschäftsfeldern.
 - Grundstücks- und Immobilienkäufe und – Verkäufe
 - Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen.
 - Finanzielle Ausgaben ab einem Betrag von 10.000 € und
 - die Aufnahme von Krediten und das Stellen von Sicherheiten
- (11) Für eine Änderung der Satzung des Vereins ist unbeschadet der Regelungen in § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei bis sechs stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die vorzeitige Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Der Vorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Kassenwart.
- (5) Der Vorstand kann sich durch einstimmige Zuwahl (Kooption) auf bis zu sieben Mitglieder ergänzen. Zugewählte Vorstandsmitglieder können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder müssen spätestens von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern kann auch auf befristete Zeit erfolgen.
- (6) Je zwei ordentlich gewählte Vorstandesmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der Vorstand handelt ausschließlich auf Grundlage von Beschlüssen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist gehalten, Einstimmigkeit herbeizuführen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/m

Vorstandsvorsitzenden und der/m Protokollanten zu unterzeichnen und von der/m Vorsitzenden aufzubewahren ist.

(8) Aufgaben des Vorstandes sind

- Der Vorstand beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Dem Vorstand obliegen die Aufgaben der laufenden Verwaltung der Vereinsgeschäfte; dazu kann er Mitarbeiter einstellen und entlassen.
- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Tätigkeitsbericht auf Mitgliederversammlung
- Erörterung der Jahresabschlussrechnung
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und eines Budgets

(9) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch einen Kassenprüfer oder die Kassenprüferin, der jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft.
- (2) Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation von dem im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine durch die Mitgliederversammlung festzulegende andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder der Jugendhilfe oder von Kunst und Kultur.